

Tarifwechsel vorschlagen, Erfolgshonorar erhalten

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat kürzlich den erbitterten Streit beendet, ob Maklern die Tarifwechselberatung in der Krankenversicherung gegen Honorar zu gestatten ist. Hier erfahren Leser mehr zur Urteilsbegründung.

Der BGH bestätigte damit das vom Landgericht Berlin erlassene Urteil und stützt sich dabei im Wesentlichen auf die folgenden Erwägungen. Eine Vereinbarung, mit der ein Kunde den Makler gegen Zahlung eines sich aus der Beitragsersparnis berechnenden Entgelts beauftragt, für ihn Einsparpotenziale bei seiner privaten Krankenversicherung zu recherchieren, stelle einen Versicherungsmaklervertrag im Sinne von § 59 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) dar. Die Norm sei richtlinienkonform im Hinblick auf die Ziele auszulegen. Hindernisse für die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr zu beseitigen und den Verbraucherschutz zu verbessern.

Im Interesse eines hohen Verbraucherschutzniveaus sei der Begriff der Versicherungsvermittlung nicht eng zu fassen. Rate ein Makler dem Kunden vereinbarungsgemäß dazu, in einen anderen privaten Krankenversicherungstarif zu wechseln, ermögliche er damit nicht nur den Abschluss eines Versicherungsvertrages, vielmehr hole er für den Kunden ein konkretes Angebot zum Abschluss eines geänderten Krankenversicherungsvertrags ein. Der Annahme, dass ein Vermittler als Versicherungsmakler tätig wird, stehe nicht entgegen, dass es an einer Befugnis zur Abgabe von Vertragserklärungen fehlt.

Die Tätigkeit eines Versicherungsvermittlers setze zwar die Einholung des Angebots eines Versicherers zum Abschluss eines Versicherungsvertrags voraus, nicht

aber auch dessen Abschluss durch eine Vertragserklärung des Vermittlers. Dies folge für den Vertreter aus § 59 Abs. 2 VVG „zu vermitteln oder abzuschließen“ und für den Makler aus § 59 Abs. 3 Satz 1 VVG „die Vermittlung oder den Abschluss“. Nach Art. 2 Nr. 3 der Vermittlerrichtlinie unterfielen dem Begriff der Versicherungsvermittlung das Abschließen von Versicherungsverträgen, aber auch darauf abzielende Vorbereitungsarbeiten.

Keine Auswirkungen auf das Rechtsverhältnis

Einer Einordnung als Versicherungsmaklervertrag stehe auch nicht entgegen, dass beim Tarifwechsel gemäß § 204 VVG im Verhältnis der Parteien des Versicherungsvertrags kein neuer Vertrag geschlossen, sondern der bisherige lediglich unter Wechsel des Tarifs fortgesetzt werde. § 204 VVG diene dem Schutz des Versicherungsnehmers, dem damit die im Herkunftstarif erworbenen Rechte und die dort aufgebaute Altersrückstellung erhalten bleiben.

Die Tatsache, dass die im Herkunftstarif erworbenen Rechte und die dort aufgebaute Altersrückstellung beim Tarifwechsel nach § 204 VVG erhalten bleiben, habe keine Auswirkungen auf das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und Vermittler. Der Vermittler habe in Fällen einer Tarifwechselberatung nach § 204 VVG ebenso wie in Fällen, in denen es um die Vermittlung oder den Abschluss nicht nur geänderter, sondern gänzlich neuer Verträge gehe, auf einen adäquaten Versi-

cherungsschutz zu für den Kunden besseren Bedingungen hinzuwirken. Sowohl bei der Tarifwechselberatung nach § 204 VVG als auch bei der Vermittlung eines neuen Krankenversicherungsvertrags gehe es um das Beschaffen und Gestalten von Versicherungsschutz für einen anderen und um das Durchführen von Vorbereitungsarbeiten zum Abschließen von Versicherungsverträgen im Sinne von Art. 2 Nr. 3 der Vermittlerrichtlinie.

Hinderlich für eine Einordnung als Versicherungsmaklervertrag sei auch nicht der Umstand, dass der Vertrag sich nicht auf die laufende weitere Betreuung des Kunden erstreckt. Zwar bestehe das Geschäft des Maklers in der Hauptsache in der Vermittlung und dem Abschluss von Versicherungen. Auch könne es die versicherungstechnische Betreuung der Verträge umfassen und daher als Dauer-

Kompakt

- Bei der Tarifwechselberatung nach § 204 VVG holt der Vermittler ein Angebot zum Abschluss eines geänderten Krankenversicherungsvertrags ein.
- Die notwendige rechtliche Überprüfung der Tarife ist eine erlaubte Nebentätigkeit der Versicherungsvermittlung.
- Makler und Vertreter können eine sich nach der erzielten Beitragsersparnis bemessende Vergütung verabreden.



Foto: © Joachim Wendler / Fotolia

schuldverhältnis fortbestehen. Das Fehlen einer Vereinbarung über eine dauernde Betreuung schließe einen Versicherungsmaklervertrag jedoch nicht aus.

Marktauswahl nicht geboten

Die Annahme eines Maklervertrags verbiete sich auch nicht vor dem Hintergrund, dass der Makler nach § 60 Abs. 1 Satz 1 VVG seinem Rat eine hinreichende Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen und von Versicherern zugrunde zu legen habe. Denn diese Verpflichtung bestehe nach § 60 Abs. 1 Satz 2 VVG nicht, wenn die Versicherer- und Vertragsauswahl eingeschränkt seien. Eine solche Einschränkung ergebe sich für den Kunden erkennbar aus dem Umstand, dass der Makler auftragsgemäß – allein – Einsparmöglichkeiten bei dem privaten Krankenversicherer des Kunden zu ermitteln habe.

Dem Maklervertrag sei auch nicht etwa wegen Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz nach § 134 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit § 3 Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (RDG) die Wirksamkeit zu versagen. Soweit die vom Makler vorzunehmende Geschäftsbesorgung mit Blick auf den vom Kunden zur Erzielung von Beitragsersparnissen beabsichtigten Tarifwechsel gemäß § 204 VVG die Überprüfung der Tarife, die zur Auswahl stehen, auch in rechtlicher Hinsicht umfasst, sei dem Makler die Prüfung nach § 5 Abs. 1 RDG erlaubt, weil es sich dabei im Verhältnis zu der Makler-

leistung als Hauptleistung dem Inhalt und Umfang nach um eine Nebenleistung handele, die zum Berufsbild des Maklers gehöre. Übernehme der Makler im Zuge des Maklerauftrags, für den Kunden Einsparungsmöglichkeiten durch einen Tarifwechsel in der privaten Krankenversicherung gegen Zahlung eines Erfolgshonorars zu recherchieren, und soll der Makler nach Wortlaut des Maklervertrags auch übernehmen, ein Schlichtungsverfahren einzuleiten, handele es sich auch dabei um eine Tätigkeit, die § 5 Abs. 1 RDG gestatte. Im Verhältnis zu der Maklerleistung als Hauptleistung stelle die Beratungsleistung dem Inhalt und Umfang nach eine Nebenleistung dar, die zum Berufsbild des Maklers gehöre.

Kein Verstoß gegen das Transparenzgebot

Die Vereinbarung einer Maklervergütung dergestalt, dass der Kunde den neunfachen Betrag seiner monatlichen Beitragsersparnis zuzüglich Mehrwertsteuer an den Makler zu zahlen habe, wenn er in einen vom Makler recherchierten günstigeren Tarif in seiner privaten Krankenversicherung wechsele, verstoße auch nicht gegen das Transparenzgebot gemäß § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB. Die Vergütungsabrede enthalte keine Klausel, mit der die Verpflichtung zur Zahlung der Maklerprovision vom Versicherer auf den Kunden verlagert werde. Dies gelte jedenfalls, wenn nicht feststehe, dass eine Verlagerung der Zah-

Mehr Infos

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage der Kanzlei Evers, Bremen, unter www.evers-vertriebsrecht.de/ oder bei RA Jürgen Evers, Telefon: 04 21/69 67 70.

lungspflicht stattgefunden hat. Der Versicherer habe bei einem Tarifwechsel zu seinen Lasten wohl kaum Anlass, dem Makler für die allein dem Kunden zugutekommende Tarifoptimierung eine Prämie zukommen zu lassen.

Die Entscheidung schafft nicht nur für die Makler die nötige Rechtssicherheit. Sie hat auch praktische Bedeutung für Vertreter, die bisher vielfach die aufwendige und auch haftungsträchtige Beratung zur Durchführung eines Tarifwechsels nach § 204 VVG unentgeltlich durchgeführt haben. Auch sie können den Kunden Entgelte berechnen, die sich aus der von diesen erzielten Prämien- oder Beitragsersparnis berechnen. Die Versicherer können dagegen nicht einwenden, dass die Vertreter eine Bestandspflegeprovision erhalten, weil die Tarifwechselberatung nach der Entscheidung eine auf den Abschluss eines Geschäfts gerichtete Vermittlungstätigkeit zum Inhalt hat.

Praktische Bedeutung kommt der Entscheidung auch insoweit zu, als sie klarstellt, dass ein Maklervertrag auch dann gegeben ist, wenn der Makler nicht zur Abgabe von Vertragserklärungen bevollmächtigt ist.



Autor: Jürgen Evers ist als Rechtsanwalt der Kanzlei Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.